

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 27. Februar 2023**

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S A T Z U N G :

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Buttenwiesen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Buttenwiesen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach

Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungseratzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

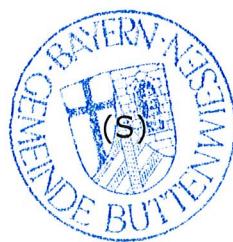
Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. November 2001 außer Kraft.

Buttenwiesen, den 27.02.2023

Gemeinde Buttenwiesen



Eser-Weidel
2. Bürgermeisterin



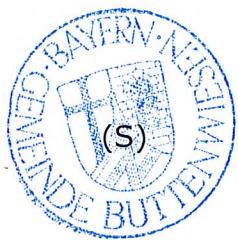
Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 28.02.2023 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.02.2023 angebracht und am 20.03.2023 wieder entfernt. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung der Satzungsniederlegung auf der Internetseite der Gemeinde Buttenwiesen (www.buttenwiesen.de).

Buttenwiesen, den 20.03.2023

Gemeinde Buttenwiesen

Kaltner
1. Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 4) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 30 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtleistungen wie bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein/einen

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,80 €
Löschgruppenfahrzeug (H)LF 10/6	6,90 €
Mannschaftstransportwagen MTW/MZF	2,58 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	4,71 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für ein/einen:

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	27,00 €
Löschgruppenfahrzeug (H)LF 10/6	142,02 €
Mannschaftstransportwagen MTW/MZF	24,87 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	52,27 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten be-

rechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für ein/eine/einen

Tragkraftspritze TS 8/8	44,00 €
Atemschutzgerät	23,60 €
Generator 5 kVA	22,30 €
Tauchpumpe	11,80 €
Lüftungsgerät	17,50 €
Hochleistungslüfter	9,50 €
Ölauffangbehälter	10,00 €
Flutlichtstrahler	2,70 €
Scheinwerferstativ	1,30 €
Handsuchscheinwerfer	3,00 €
Arbeitsstellenscheinwerfer	1,80 €
Kabeltrommel 220/230 V	1,70 €
hydraulische Winde	3,70 €
Dichtkissen	3,60 €
Heuwehrgerät	9,00 €
sonstiges Gerät	5,10 €

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernung von Wespennestern	65,00 €
Türöffnung (zzgl. Sachkosten)	70,00 €
Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	412,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

ehrenamtliche Feuerwehrkräfte	19,60 €
Sicherheitswachen	16,90 €

Aufwendungfersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungfersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand ange-setzt werden.

Bei Sicherheitswachen wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.